

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 17.03.2025	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat VI Amt: Bürger- und Ordnungsamt	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	Dezernat I Dezernat II ☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2025/0080 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: 12 20 30 Kostenstelle: 032-005-1000 Kostenträger: 1220-31 Investitionsnummer: Sachkonto: 515000		

Betreff: Änderung der Präventionskonvention (Gefahrenabwehrverordnung zur
Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Wissenschaftsstadt
Darmstadt)

Vorlage vom: 10.03.2025

Beschlussvorschlag:

Der Verordnung zur Änderung der Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Wissenschaftsstadt Darmstadt (Präventionskonvention) vom 19.12.2007, zuletzt geändert durch Verordnung vom 09.12.2020, wird zugestimmt.

Anlagen: Anlage 1 Verordnung
Anlage 2 Verordnung zur Änderung der Gefahrenabwehrverordnung

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten:	☐ Ja	☐ Nein
---------------------	-----------------------------	-------------------------------

Zusätzlich für alle Vorlagen aus dem Bereich des Hochbaus anzugeben:

Klimarelevanz des Vorhabens:		
Auswirkungen auf Stadtklima:	☐ ja	☐ nein
Auswirkungen auf THG-Emissionen:	☐ gering ¹⁾	☐ mittel/groß ²⁾
Beteiligung Amt f. Klimaschutz & Klimaanpassung:	☐ ja	☐ nein
<i>Zusätzlich bei Beschlüssen zur Baufreigabe:</i>		
Wurden Optimierungspotentiale ausgeschöpft?	☐ ja	☐ nein
Falls nein, Kompensationsmaßnahmen festgelegt?	☐ ja	☐ nein

1) bis 10 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalente (CO_{2e}) pro Jahr, 2) über 10 Tonnen CO_{2e} pro Jahr.

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 10.03.2025

Die Gefahrenabwehrverordnung hat sich in weiten Teilen in der täglichen Anwendung durch die Sicherheits- und Ordnungsbehörden bewährt.

Bei den Regelungen zum gefährdenden Verhalten besteht jedoch ein Anpassungsbedarf. Insgesamt sind hier drei Anpassungen erforderlich.

Zudem hat die Stadtverordnetenversammlung am 10.12.2024 einstimmig einen Prüfauftrag zur Festlegung eines Verkaufs- und Konsumverbotes von Lachgas erteilt. Wenn das Verkaufs- bzw. Abgabeverbot auf Minderjährige begrenzt wird, ist dies ebenso zulässig wie ein Abgabeverbot über Automaten.

Ein Konsumverbot muss auf konkrete Orte begrenzt bleiben, an denen die Gefahrenlage besonders hoch ist. Hier ist eine Begrenzung auf Spielplätze, Grünanlagen und die Fußgängerzone in der Innenstadt zulässig. Ein Verkaufs- und Konsumverbot in diesem Rahmen wird daher umgesetzt.

Abschließend sind die jeweils zu den Änderungen korrespondierenden Ordnungswidrigkeitentatbestände anzupassen.

Zu 1.)

Der Begriff Präventionskonvention als Bezeichnung der Verordnung verschleiert, dass es sich inhaltlich um eine Gefahrenabwehrverordnung gemäß den §§ 74, 77 des HSOG handelt. Zudem enthält die Gefahrenabwehrverordnung nicht präventive, sondern mit den Ordnungswidrigkeitentatbeständen repressive Elemente. Die Überschrift „Präventionskonvention“ trifft damit nicht den Inhalt der Verordnung und ist zu entfernen.

Zu 2.)

Es hat sich gezeigt, dass die Eingriffsschwelle beim Konsum von legalen Drogen und dem hiermit verbundenen Lagern zu hoch ist. Insbesondere kann im Einzelfall oft nicht festgestellt werden, ob die Personen, durch welche Dritte beeinträchtigt werden, exzessiv legale Drogen konsumiert haben oder nur in einem Umfang, der noch nicht ganz als exzessiv anzusehen ist.

Entscheidend ist, dass es durch das Lagern oder dauerhafte Verweilen zu einer Beeinträchtigung von Dritten kommt und hierbei legale Drogen, in der Regel Alkohol, im Spiel sind. Da eine Grenze, ab welcher der Konsum von legalen Drogen und insbesondere Alkohol exzessiv ist, in der Praxis kaum feststellbar ist und es vor allem darum geht, die Personen zu schützen, welche durch das Verhalten der Störer beeinträchtigt werden, ist das Wort „exzessiv“ bei den legalen Drogen zu streichen.

Zu 3.)

In Bezug auf die Wartehäuschen auf dem Luisenplatz ist die Präventionskonvention zu ergänzen. Die Stadtpolizei ist nahezu täglich mit Vorfällen in den Wartehäuschen des ÖPNV auf dem Luisenplatz beschäftigt. Aus den Eintragungen im Diensttagebuch der Stadtpolizei lassen sich alleine in den letzten Monaten Einsätze dokumentieren, die beschrieben wurden mit „körperliche Auseinandersetzung“, „aggressive Person“, „Person kotet in Wartehäuschen“, „Flaschenwurf“, „Person mit Beil“ oder „Streitigkeit zwischen zwei Personen.“ In allen Einsätzen der beschriebenen Art spielte Alkohol eine Rolle.

Regelmäßig kommt es zu den beschriebenen Verhaltensweisen, nachdem im Wartehäuschen Alkohol konsumiert wurde. Dies ist daher zu untersagen.

Durch den Konsum vom Alkohol und das Lagern in den Wartehäuschen auf dem Luisenplatz werden Nutzerinnen und Nutzer dazu genötigt, sich bei jeder Witterung außerhalb der Wartehäuschen aufzuhalten. Eine zweckgerichtete Nutzung ist nicht mehr möglich. Durch die Änderungen unter Ziff. 1 und 2 zum gefährdenden Verhalten sollen hier wieder ordnungsgemäße Zustände erreicht werden.

Zu 4.)

Die Belästigungen durch bettelnde Personen in der Innenstadt nehmen massiv zu. Eine stark steigende Anzahl von Beschwerden von Privatpersonen und aus der Geschäftswelt zeugen hiervon. Da das Betteln als solches der allgemeinen Handlungsfreiheit unterfällt, ist dieses grundsätzlich hinzunehmen.

Nicht mehr zu tolerieren ist jedoch die Situation, dass Passanten direkt angesprochen und damit in ihrem Recht auf ungestörtes Passieren von bettelnden Personen beeinträchtigt werden. Für die Beeinträchtigung maßgebend ist eine Situation, in welcher ein unmittelbares Ansprechen erfolgt. Ob dieses Ansprechen nachdrücklich oder hartnäckig stattfindet, wie es derzeit noch Voraussetzung in der Regelung ist, spielt möglicherweise beim Grad des sich beeinträchtigt Fühlens eine Rolle, ist aber für die Beeinträchtigung als solche letzten Endes nicht relevant. Auf die Bezeichnungen „nachdrücklich und hartnäckig“ ist daher zu verzichten. Es genügt jedes Ansprechen.

Zu 5.)

Lachgas ist bei Jugendlichen als Droge beliebt. Es ist billig und überall zu haben. Anbieter reichern das Lachgas mittlerweile in großen Kartuschen mit fruchtigen Geschmacksnoten an, und zielen damit direkt auf den Missbrauch durch Jugendliche ab.

Während die euphorisierende Wirkung nur sehr kurz anhält, kann der Konsum von dem vermeintlich harmlosen Lachgas schwere Nebenwirkungen haben. Laut medizinischer Fachgesellschaften können durch die Verwendung der sehr kalten Kartuschen schwerste Verletzungen an den Fingern oder Lippen entstehen, aber auch Lungenrisse durch den hohen Druck des komprimierten, sich ausdehnenden Gases.

Im Klinikum Darmstadt wurden in den letzten Monaten mehrere Personen behandelt, die aufgrund ihres Lachgaskonsums mehrfach bewusstlos waren und in Einzelfällen auch schwere Hirnschäden hatten. Klinische Zeichen sind Lähmungen und schwere Sensibilitätsstörungen bis hin zur Gangunfähigkeit und schwersten Gleichgewichtsstörungen. Bleibende neurologische Schäden sowie Nervenschäden können die Folge des Konsums sein.

Neben den erheblichen gesundheitlichen Gefahren führt der Konsum von Lachgas häufig zu aggressivem Verhalten. Bei der Stadtpolizei sind alleine für 2024 bisher 9 Fälle im Diensttagebuch dokumentiert, in denen es zu Auseinandersetzungen mit Personen gekommen ist, die Lachgas konsumiert hatten.

Insbesondere Jugendliche sind besonders gefährdet. Konsum aufgrund eines Gruppenzwanges kann zu einer Abhängigkeit führen. Um einen Schutz der Jugendlichen, die für die Verlockung des Konsums besonders anfällig sind, herbeizuführen, sind die neu in die Gefahrenabwehrverordnung aufzunehmenden Regelungen erforderlich und angemessen,

mithin verhältnismäßig im engeren Sinne. Solange es auf Bundesebene keine Regelung zur Verwendung von Lachgas als Droge gibt, muss diese Problematik kommunal für den jeweils örtlichen Zuständigkeitsbereich gelöst werden.

Ein Abgabeverbot an Minderjährige stellt sicher, dass dieser besonders zu schützende Personenkreis nur erschwert in den Besitz von Lachgas kommt. Es ist zwar evident, dass eine Beschaffung auch über den Versandhandel oder in anderen Kommunen möglich sein wird. Jedoch wird die Beschaffung erschwert und es entsteht durch die örtliche Regelung ein verstärktes Problembewusstsein bei dem betroffenen Personenkreis. Selbst wenn sich nur einzelne Jugendliche von der Beschaffung auf alternativen Wegen abhalten lassen, ist die Regelung bereits sinnvoll.

Die Abgabe über Automaten ist als anonymisierter Weg der Beschaffung ebenfalls zu untersagen. Durch die Nutzung eines Ausweises von Freunden oder Bekannten, die bereits über 18 Jahre alt sind, könnten Jugendliche ansonsten allzu leicht das Abgabeverbot umgehen.

Um den Konsum von Lachgas mit seinen geschilderten, dramatischen Folgen für die Gesundheit zu reduzieren, ist ein Konsumverbot an einzelnen Orten zu umzusetzen, die nach den Feststellungen der Stadtpolizei bisher die Hotspots des Konsums darstellen.

Dies sind zum Einen die Spielplätze. Gerade dort, wo sich viele Kinder und Jugendliche aufhalten, ist eine Vorbildwirkung zu befürchten, wenn von diesen andere Personen unabhängig von deren Alter beim Konsum vom Lachgas erlebt werden.

Des Weiteren findet vor allem in den Sommermonaten ein ganz erheblicher Konsum in den Grünanlagen der Stadt statt. Durch ein Verbot des Konsums an diesen Orten soll bereits der Gruppenzwang aufgehoben werden. Das Gefühl des unbeschwerten Niederlassens in den Grünanlagen und in dieser Atmosphäre dann das extrem gesundheitsschädliche, aber als cool empfundene Lachgas zu konsumieren ist zu verhindern. Zudem halten sich in den Grünanlagen auch regelmäßig sehr viele Jugendliche auf, die zu schützen sind.

Schließlich soll auch in der Fußgängerzone der Innenstadt der Konsum untersagt werden. Die Fußgängerzone ist sehr stark frequentiert. Viele Kinder und Jugendliche sind hier unterwegs und sollen nicht weiterhin erleben, wie dort Lachgas konsumiert wird und gegebenenfalls zum Nachahmen angehalten werden.

Zu den Ziffern 6.) bis 10.)

Die geänderten Regelungen der Gefahrenabwehrverordnung erfordern eine Anpassung der Ordnungswidrigkeitenregelungen, um Verstöße gegen die Verbote mit Bußgeldern ahnden zu können.

Dezernat VI

Dezernat II

Dezernat I

Paul Georg Wandrey
Stadtrat

Barbara Akdeniz
Bürgermeisterin

Hanno Benz
Oberbürgermeister